Art. 262 Inhalt

Eine vorsorgliche Massnahme kann jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere:

a. ein Verbot;

b. eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands;

c. eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person;

d. eine Sachleistung;

e. die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

Aktuelles schutzwürdiges Interesse - Unterlassungsmassnahme

Jedes gerichtliche Eingreifen setzt unter anderem ein schutzwürdiges Interesse der klagenden oder gesuchstellenden Partei voraus. Fehlt diese grundlegendste Prozessvoraussetzung, tritt das Gericht auf die Klage oder das Gesuch nicht ein. Dieses sog. Rechtsschutzinteresse kann rechtlicher oder tatsächlicher Art sein. Bei Unterlassungsbegehren ist das Rechtsschutzinteresse gegeben, wenn die widerrechtliche Handlung, auf welche das Begehren gerichtet ist, unmittelbar droht, d.h. wenn das Verhalten des Gesuchsgegners die künftige Rechtsverletzung ernsthaft befürchten lässt. Indiz für einen bevorstehenden Eingriff kann die Tatsache sein, dass analoge Eingriffe in der Vergangenheit stattgefunden haben (Wiederholungsgefahr) und eine Verwarnung keine Wirkung gezeigt hat oder zwecklos wäre. Eine Wiederholungsgefahr darf in der Regel schon dann angenommen werden, wenn der Beklagte die Widerrechtlichkeit des beanstandeten Verhaltens bestreitet, ist doch dann zu vermuten, dass er es im Vertrauen auf dessen Rechtmässigkeit weiterführen wird. Als Prozessvoraussetzung muss das Rechtsschutzinteresse an der Unterlassungsklage im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch vorhanden sein. Fällt das anfänglich vorhandene Rechtsschutzinteresse während der Dauer des Prozesses weg, so insbesondere auch bei vollständiger Erfüllung des strittigen Anspruchs im Laufe des Verfahrens, wird das Gesuch gegenstandslos und es kann darauf nicht mehr eingetreten werden. Obergericht, II. Zivilabteilung (ZG) del 29.10.2012 in GVP-ZG 2012 p. 179

Anfechtungsklage - Sperrung von Vermögenswerten

L'action révocatoire vise des biens déterminés qui ont indûment échappé à une saisie; les règles sur le séquestre et surtout l'art. 271 al. 1 LP qui énumère limitativement les cas de séquestre, n'excluent pas que cette action puisse être garantie par des mesures provisionnelles de blocage des biens qui ont indûment échappé à une saisie (E. 4.3) Tribunale federale 5A_901/2011 del 4.4.2012 in RSPC 2012 p. 410

Aussichtslosigkeit - Vorsorgliche Unterhaltsleistungen im Eheschutzverfahren

Vorliegend geht es um die Frage, ob es als aussichtslos erscheint, im Rahmen eines Eheschutzverfahrens eine vorsorgliche Massnahme auf Zahlung von Unterhalt zu verlangen. Die Rechtslage ist nicht dermassen klar, dass diese Frage verneint werden könnte. Das Obergericht hat deshalb die Berufung der Beschwerdeführerin zu Unrecht als aussichtslos erachtet (E. 2.2.2). Tribunale federale 5A_212/2012 del 15.8.2012 in RSCP 2013 p. 27

Feststellungsbegehren ?

Zumindest auf dem Gebiet des Schutzes von Immaterialgüterrechten ist davon auszugehen, dass es sich bei der beantragten richterlichen Feststellung nicht um eine zulässige Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 262 ZPO handelt. Ob allenfalls in anderen Rechtsgebieten, insbesondere bei Persönlichkeitsverletzungen, eine vorsorglich verfügte Feststellung, die für die Zeitdauer des Hauptprozesses beschränkt ist, zulässig ist, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden (E. 11.1) Tribunale federale dei brevetti S2012_005 del 13.6.2012 in sic! 2012 p. 734

Keine vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren

Vorsorgliche Massnahmen sind im Eheschutzverfahren vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, wobei es sich nicht um eine Gesetzeslücke handelt. Eine Reduktion der von der Vorinstanz im Endentscheid zugesprochenen

Unterhaltsbeiträge im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen im Berufungsverfahren ist daher grundsätzlich nicht möglich (c. 4). Obergericht I. Zivilkammer (ZH) LE110061 del 2.2.2012

Konkurrenzverbot im Rahmen vorsorglicher Massnahmen

Est difficilement réparable le préjudice qui sera plus tard impossible ou difficile à mesurer ou à compenser entièrement ; entre notamment dans ce cas de figure la perte de clientèle. En tout cas le juge doit procéder à la mise en balance des intérêts contradictoires, c'est-àdire à l'appréciation des désavantages respectifs pour le requérant et pour l'intimé, selon que la mesure requise est ordonnée ou refusée ; les exigences sont particulièrement strictes dans le cadre de mesures d'exécution anticipée du jugement. Attendu que la prohibition de faire concurrence constitue une restriction importante à la liberté personnelle et une entrave certaine au développement professionnel du travailleur, le degré de vraisemblance des faits et d'apparence du droit devra être élevé pour justifier une interdiction provisoire ; la protection juridique provisoire ne doit donc être accordée que lorsque la demande apparaît fondée de manière relativement claire, au vu de l'état de fait rendu vraisemblable (ATF 131 III 473). Cour civile (JU) CC 42 / 2012 del 24.7.2012 in RJJ 2012 p. 75

Rechenschaftsablegung des Beauftragten (Art. 400 OR)

Le juge ne peut pas ordonner dans le cadre provisionnel une mesure qui, de par sa nature, implique un jugement définitif de la prétention à protéger. Il n'est typiquement pas possible de procéder selon la voie provisionnelle por obtenir une condamnation à présenter les comptes de la SA (art. 697h CO); en effet, une fois les comptes consultés, il n'y a plus de place pour une procédure ordinaire sur le même objet et le le sort du droit à la consultation est donc définitivement réglé (ATF 120 II 352 consid. 1a et 2b). Il n'est pas insoutenable d'appliquer à la reddition de compte de l'art. 400 al. 1 CO le même raisonnement que celui tenu par la jurisprudence pour le droit à la consultation des comptes de la SA (c. 2.7). Tribunale federale 4A_288/2012 del 9.10.2012 in DTF 138 III 728

Verfügungsbeschränkung im Grundbuch gemäss Art. 960 ZGB - Beweismass der Glaubhaftmachung

Die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB stellt eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 261 ff. ZPO dar (E. 1). Das Beweismass der Glaubhaftmachung verlangt mehr als blosses Behaupten. Die Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden. Eine Tatsachenbehauptung ist dann glaubhaft, wenn der Richter auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung kommt, dass mehr für als gegen die Verwirklichung der behaupteten Tatsache spricht (E.2). Gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB genügt für einen Anspruch auf Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch die Glaubhaftmachung eines „streitigen" Anspruchs. Keine strengeren Anforderungen dürfen in diesem Zusammenhang an die Glaubhaftmachung der Verletzung oder der drohenden Verletzung eines Anspruchs gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO gestellt werden. Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geht in diesem Sinne dem Art. 261 ZPO als lex specialis vor (E.3). Handelsgerichts (BE) HG 12 39 del 3.5.2012